

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierthalblich 1 M. 30 Pf., durch die Post
zogen 1 M. 54 Pf.

Zensurvermerk Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Informationspreis 15 Pf. pro vergrößerte Korrespondenz.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Geltender und laufender Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Vokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Vandberg, Hähndorf, Kausdach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Mohorn, Müttis-Naundorf, Müntzig, Neustadt, Neutanneberg, Niederwurtha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Perne, Salsdorf, Schmidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Seelitzhause, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Bischunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Bischunke, beide in Wilsdruff.

No. 36.

Dienstag, den 26. März 1907.

66. Jahrg.

Die Festtags-Nummer erscheint am Sonnabend Vormittag 9 Uhr.

■ Inseraten-Annahme bis Freitag abends 6 Uhr. ■

Die im Grundbuche für Kesselsdorf Blatt 103 und 104 auf den Namen Richard Albert Neuhaus eingetragenen Grundstücke sollen am

16 Mai 1907, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 10,9 Ar groß, auf 15220 M. — Pf. — geschürt und in Kesselsdorf am Bahnhof gelegen. Das Grundstück Blatt 103 besteht aus dem Flurbuche Nr. 163 f und ist mit einem massiven Doppelwohnhaus, welches erst im Rohbau fertiggestellt ist, bebaut; dasjenige Blatt 104 wird aus dem Flurbuche Nr. 163 g gebildet, welches als Feld dient.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Februar 1907 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widrigst, glaubhaft zu machen, widrigst, die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Busslags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigst, für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, den 18. März 1907.

Za 3/07. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 25. März 1907.

Deutsches Reich.

Die Bismarck'sche Haushaltung in Friedrichshafen aufgelöst.

Fürstin Herbert von Bismarck hat sich infolge ihres Gesundheitszustandes auf ärztliches Anraten veranlaßt gesehen, während des Sommers ihren Aufenthalt in Baden-Baden zu nehmen. Infolgedessen ist die Haushaltung in Friedrichshafen aufgelöst. Für die Geschäftleute in Friedrichshafen erwächst hieraus ein nicht unerheblicher Nachteil.

Ein Verbot der Feuerbestattung durch den Bischof von Mainz.

In Bezug auf die Feuerbestattung veröffentlicht das "Mainzer Journal" folgenden Erlaß des Bischöflichen Ordinariats: 1) Jedem katholischen Christen ist es streng verboten, einem Feuerbestattungsverein als Mitglied beizutreten, Verbündungen zur Verbrennung des eigenen Leichnams zu treffen, oder den Leichnam eines anderen verbrennen zu lassen. 2) Der katholische Geistliche muß jede Beteiligung an einer Feuerbestattung, im besonderen also die Einsegnung des Leichnams, sei es im Krematorium oder in der Friedhofskapelle oder im Trauerhaus, desgleichen die Begleitung der Leiche, sowie die Abhaltung der Exequien ablehnen. 3) Einem katholischen Christen, der obiges Verbot seiner heiligen Kirche zuwiderhandelt, muß die Spendung der heiligen Sakramente versagt werden.

Man hat zwar stets gewußt, daß die katholische Kirche am liebsten die Nach des Mittelalters wieder zurückrufen möchte, daß sie dem modernen Geist feindselig gegenübersteht und all ihre Macht über die Gemüter, die sie, wie hier, wieder durch Androhung der Entziehung der kirchlichen Gnadenmittel dokumentiert, erbarmungslos dazu benutzt, den freien Willen ihrer Gläubigen zu knechten. Von einer so völlig rückgrätzlichen Gemeinschaft läßt sich darum auch nicht verlangen, daß ihr der Sinn für die Ästhetik der Leichenverbrennung im Vergleich zur Erdbestattung aufgeht. Wohl aber könnte man von einem noch so fanatischen Bischofseifer erwarten, daß er die immer größer werdende Notwendigkeit der Feuerbestattung vom sanitären und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus begreift. Im übrigen gilt dieses scharfe Verbot natürlich nur für die ganz gewöhnlichen Katholiken: man hat es ja erlebt, wie christlich mild und nachsichtig, wie sein differenzierend die katholische Kirche zu gehen weiß, wenn es sich um die Feuerbestattung eines Generals von Zyland-Würzburg und eines Leibarztes einer bayrischen Prinzessin handelt. In solchen Fällen drückt die fromme Geslichkeit gottergeben beide Augen zu und läßt ihre Priester schalten und walten, wie es Gott gefällt und — den hohen Herrschaften.

Deutsche Offiziere

als Instrukteure der argentinischen Armee.

Zwei Hauptleute im Generalstab der Armee, Perinet von Thaumenay und Freiherr von der Goltz, sind aus dem preußischen Heere ausgegliedert und geben, wie die "Militär-Korr.", erfährt, für vorläufig einige Jahre als Instrukteure — mit dem Range als Oberleutnant — nach Argentinien.